

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Roscheid
Aktenzeichen: 51141-HA2.3.

54634 Bitburg, 12.11.2013
Brodeneckstr. 3
Telefon: 06561-94800
Telefax: 06561-9480299
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Roscheid Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Roscheid, Harspelt das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Roscheid

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur erforderlich gewordenen Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Roscheid

Flur 1 alle Flurstücke mit Ausnahme der Flurstücke 1/1, 1/2 1/3, 8/1, 10, 22/1, 121, 122/1, 132/1, 133/1, 154/8, 177/8, 178/8, 211/9, 212/9, 213/9, 214/9, 215/9, 407/20, 471/122, 511/122, 513/132

Flur 2 alle Flurstücke mit Ausnahme des Flurstückes 803/158

Flur 3 alle Flurstücke mit Ausnahme der Flurstücke 5/3, 5/6, 6/2, 9/4, 9/8, 9/42, 9/43, 11/1, 25/1, 26/1, 28, 79/24, 93/24, 145/9, 170/25, 171/26, 172/27, 173/27, 176/24, 177/24, 178/24, 179/24, 180/24

Gemarkung Harspelt

Flur 1, Flurstück 69/14

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilneh-

mergemeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Roscheid”

Ihr Sitz ist in Roscheid, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I Nr. 60 S1388)), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel,

Brodenheckstr. 3, 54634 Bitburg

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld, Zimmer 55 (Herr Michael Kockelmann),

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Roscheid (Herr Günter Nickels),

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Harspelt (Herr Nikolaus Arens),

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dahlen (Herr Peter Philippe),

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Sevenig/Our (Herr Markus Becker)

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Begründung:

1. Sachverhalt

In den Jahren 1998/2000 wurde in der Verbandsgemeinde Arzfeld die großräumige „Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung im Regionalen Entwicklungsschwerpunkt Verbandsgemeinde Arzfeld“ (AEP) durchgeführt. Diesem Untersuchungsgebiet gehörte auch die Gemeinde Roscheid an. Bei dieser Untersuchung ging es vorrangig um die Einarbeitung eines abgestimmten Maßnahmenpaketes zur Gesamtentwicklung des ländlichen Raumes. Durch einen räumlichen Zusammenhang soll unter anderem mit dem gleichzeitig parallel laufenden Bodenordnungsverfahren Eschfeld eine Optimierung gemarkungsinterner und übergreifender Bewirtschaftungswege durch Bildung rationeller Bewirtschaftungseinheiten erreicht sowie eine Kooperation und überbetriebliche Zusammenarbeit ermöglicht werden. Auf Grund der Historie verfügen die bisher nicht flurbereinigten Gemarkungen über eine Vielzahl von kleinen Parzellen, die eine rationelle Bewirtschaftung nicht ermöglichen. Ohne die Schaffung von zeitgemäßen Schlägen und Bewirtschaftungseinheiten ist mittelfristig eine flächendeckende Landbewirtschaftung nicht mehr sichergestellt; dies hätte auch zur Folge, dass eine Wertschöpfung aus diesen Flächen und eine intakte Kulturlandschaft nicht mehr erhalten werden kann.

Die Gemeinde Roscheid hatte Anfang 2000 schon beim zuständigen Kulturamt Prüm (jetzt integriert ins DLR Eifel) Interesse an der Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) gezeigt. Aus diesem Grunde wurde zunächst versucht Lösungsansätze auf freiwilliger Basis anzubieten. Da der Regelungsbedarf jedoch zu umfangreich war und sich anlässlich der Besitzverzahnung zur Gemarkung Eschfeld die Notwendigkeit zu integralen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz stellte, hat die Gemeinde Roscheid, auf der Grundlage eines eindeutigen Gemeinderatsbeschlusses vom 17.05. 2010 einen Antrag auf Bodenordnung beim DLR Eifel gestellt. Im Dez. 2011 fand ein weiteres Abstimmungsgespräch mit der VG Arzfeld, dem Ortsbürgermeister und dem DLR Eifel statt. Zwecks Abfrage der Akzeptanz haben zwischen dem DLR Eifel und den Bewirtschaftern im Januar 2012 Einzelgespräche stattgefunden. Am 02.02.2012 wurde auf Einladung der Gemeinde Roscheid eine Informationsveranstaltung zur Akzeptanzabfragung durchgeführt. 78 % nach Personen (= 84 % nach Fläche) sprechen sich für die Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz aus.

Im Zuge der Erstellung der PU wurden vom DLR Eifel Gespräche mit den Kommunalvertretern geführt und diese über die Verfahrensarten und den Ablauf einer Bodenordnung informiert.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen sowie die anerkannten Naturschutzbehörden wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Eifel am 16.10.2013 in einer Aufklärungsversammlung in Eschfeld (Gemeindehaus) eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren Roscheid einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt. Hierbei haben sich der Bedarf und die breite Akzeptanz einer Bodenordnung bestätigt. Die geeignete Verfahrensart zur Erreichung der Verfahrensziele ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 491 ha und umfasst den Bereich der Gemarkung Roscheid einschließlich der Ortslage, mit Ausnahme der bereits in den Verfahren Harspelt und Sevenig/Our zugezogenen Flächen entlang der Irsen. Einbezogen ist weiterhin eine Fläche im Gewannenbereich „Katzenkopf“ der Gemarkung Harspelt.

Das Verfahrensgebiet ist wie folgt abgegrenzt:

Im Nordosten durch die Gemarkungsgrenze Harspelt. Im Norden und Westen grenzt das Verfahrensgebiet nahtlos an die Flurbereinigungsverfahren Harspelt und Sevenig/Our an. Vom Westen bis Süden an das parallel laufende Verfahren Eschfeld (Gemarkungsgrenze). Im Süden bis Westen, im Irsental bildet die Gemarkungsgrenze zu Dahnen die Abgrenzung des Verfahrensgebietes Roscheid. Die Zuziehung der Fläche aus Harspelt „Katzenkopf“ erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Für die Ortsgemeinde Roscheid ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Arzfeld mit integriertem Landschaftsplan aus dem Jahre 2002 verbindlich. Mit Beschlüssen vom 09. Dezember 2010 und 15. September 2011 hat der Verbandsgemeinderat Arzfeld der ersten und zweiten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Hinsichtlich der Ausweisung neuer Standorte zur Nutzung regenerativer Energien ist der Flächennutzungsplan derzeit in einer weiteren Fortschreibungsphase.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR Eifel) als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Nr. 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereini-gungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 in Verbindung mit § 37 FlurbG unter Berücksichti-gung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungs-technischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung ange-strebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forst-wirtschaft sowie in besonderem Maße die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ermöglicht und Maßnahmen des Naturschutzes, der Landespflege und der Wasserwirtschaft ermöglicht werden.

Im Verfahrensgebiet wurde bisher noch keine Bodenordnung nach dem Flurbereinigungs-gesetz durchgeführt.

Die Projektuntersuchung (PU) zeigt für das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung Roscheid folgende agrarstrukturelle Mängel auf:

- Realteilungsgebiet mit stark zersplittertem und zerstreutem Grundbesitz von LN- und teilweise auch Forstflächen;
- Acker und Grünlandgrundstücke haben geringe Schlaggrößen und – längen und sind unzweckmäßig geformt. Die durchschnittlichen Furchenlängen liegen unter 200 m;
- Ackernutzung findet unmittelbar und ungeordnet neben Grünlandnutzung statt, was zu Nutzungskonflikten führen kann.
- Rationelle Bewirtschaftungsvoraussetzungen in LN und Forst liegen überwiegend nicht vor;
- Die Erschließung durch Hauptwege in die Gemarkungen und Fluren ist zwar vorhanden, aber für die heutigen Anforderungen an Breite und Tragfähigkeit nicht ausreichend. Fast alle Wege befinden sich außerdem in Privatbesitz;
- Die Pachtstrukturen weisen erhebliche Mängel auf;
- Die Rechtssicherheit im Kataster und Grundbuch ist durch das Urkataster aus 1827 nicht gegeben; die örtliche Abmarkung der Grundstücke fehlt überwiegend;
- Die Gewässerstrukturgüte weist Mängel auf, da die Bewirtschaftung in vielen Fällen unmittelbar an die Gewässerufer erfolgt;
- Die Feldlagen sind aufgrund der intensiveren Nutzung teilweise ausgeräumt, so dass naturnahe Elemente zur Biotopvernetzung fehlen.

Folgende Ziele werden mit der vereinfachten Flurbereinigung verfolgt. Durch sie soll die strukturelle Entwicklung in der Ortsgemeinde gefördert werden:

Erhalt der Kulturlandschaft durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft mittels bodenordnerischer Maßnahmen (Arrondierung von Eigentumsflächen mit nach geschaltetem Nutzungstauschangebot; Formverbesserung der Wirtschaftsflächen).

Die Grundstücke sind nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse, aber auch unter Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, der Erholung sowie der wasserwirtschaftlichen Belange stärker zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten und zu erschließen. Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden Arbeitszeit eingespart und die Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird noch effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist durch Bodenordnung auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden.

Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Verbesserung der Erschließung der Landabfindung durch Ausweisung und bedarfsge-rechten Ausbau des Wegenetzes. Insgesamt ist die wegemäßige Erschließung der Bewirtschaftungsflächen im gesamten Bereinigungsgebiet nicht ausreichend. In vielen Fällen sind die Bewirtschaftungsflächen nur über Anwandswege bzw. nicht katastrierte We-

geflächen in Privateigentum, d.h. nur durch die Inanspruchnahme anderer Grundstücke (Flurzwang) erreichbar.

Bodenordnerische Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässersituation im Rahmen der „Aktion Blau“ unter Berücksichtigung der Zielvorgaben der Wasser-rahmenrichtlinie der EU. Durch Landentwicklung und ländliche Bodenordnung können die vielfältigen Funktionen, die die naturnahen Gewässer und ihr Auen besitzen, gesichert, wieder hergestellt und entwickelt werden. Durch gezielte Maßnahmen soll die ländliche Bodenordnung Beiträge zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, zur Renaturierung der Gewässer und zu verschiedensten Möglichkeiten des Hochwasserschutzes leisten.

Weiterhin werden im Rahmen der Förderung der Landeskultur auch die ökologischen und landespflegerischen Interessen berücksichtigt. Mit Hilfe des ländlichen Bodenordnungsverfahrens können die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen geschaffen werden. Die Berücksichtigung ökologischer Belange und von landschaftsprägenden gestalterischen Aspekten gehört ebenfalls zu den Aufgaben der ländlichen Neuordnung.

Die ländliche Bodenordnung ist geeignet, die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und rechtliche Festsetzungen hinsichtlich des Eigentums, der Nutzung, der Pflege und der Unterhaltung zu treffen. Hierzu gehören: die Sicherung und Neuanlage von Hecken, Baumreihen und Ortsrandeingrünungen als Bestandteile der Kulturlandschaft; die Verbesserung der Wohnqualität und der Umweltverhältnisse durch landespflegerische Maßnahmen (z.B. Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“) sowie die Eingrünung und ökologische Einbindung der Ortslage in das Landschaftsbild und die Verbesserung der Freizeit- und Erholungswertes.

Weiter können die in der Bodenordnung notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Ziele der integrierten Landschaftsplanung eingebunden werden.

Die projektbezogene Untersuchung hat gezeigt, dass auch die forstwirtschaftlichen Privatflächen zum Teil Strukturdefizite aufzeigen. Sowohl die bedarfsgerechte Zusammenlegung teilw. kleinparzellierter und zersplitterter Waldflächen als auch die ergänzende Erschließung der Waldgrundstücke sind Ziele des Bodenordnungsverfahrens. Das vorhandene Wegenetz im Wald ist ergänzungs- und verbesserungsbedürftig, da nicht alle Grundstücke aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Lage an einen Weg angebunden sind. Die vorhandenen Wege befinden sich vielfach in Privateigentum und sind nicht katastriert. Eine rechtlich gesicherte Erschließung ist somit nicht immer gewährleistet. Zudem sind die Grenzen im Wald aufgrund der mangelhaften Abmarkung und des vorhandenen Urkatasters nicht eindeutig, so dass eine rechtliche Grenzsicherung fehlt. Durch eine vollständige Neuvermessung wird im Wald ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen.

Die Erstbereinigung der Privatwaldflächen soll insbesondere auch im Rahmen der Holz-Mobilisierungskampagne die regionale Energieerzeugung und Rohstoffproduktion unterstützen.

Die Grenzen zwischen Acker-, Grünland und Wald wird neu festgelegt und es können nach Abstimmung mit der Forstverwaltung bei Bedarf Aufforstungsflächen ausgewiesen werden.

Weiteres Ziel ist die Auflösung von Landnutzungskonflikten, die sich durch gegenseitig konkurrierende Nutzungen z.B. im Bereich Landwirtschaft / Naturschutz ergeben. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Flächen im Bereich der Gewässer, für die eine naturnahe Bewirtschaftung anzustreben ist. Hier soll eine Nutzungsentflechtung erfolgen.

Maßnahmen der Dorffinnenentwicklung und des Fremdenverkehrs können durch die Dorfflurbereinigung unterstützt werden. Die Einbeziehung der Ortslage und weiterer bebauter Bereiche ist erforderlich, um sie zweckmäßig an das landwirtschaftliche Wegenetz anschließen zu können. Zudem können die Ortslagengrundstücke im Rahmen der Regulierung in ihrem Zustand und damit in ihrer Nutzung verbessert und die rechtlichen Verhältnisse, insbesondere Grunddienstbarkeiten, neu geordnet oder durch im Liegenschaftskataster nachgewiesene Wege ersetzt werden. Zusätzlich erfolgt die Regelung und Ordnung der Rechtsverhältnisse (insbesondere auch der Besitz- und Eigentumsverhältnisse) einschließlich der Beseitigung von baurechtswidrigen Zuständen und die bodenordnerische Umsetzung gemeindlicher Planungen (z.B. Bebauungspläne, Dorferneuerungskonzepte etc.). Die Bodenordnung in dem Ortskern kann einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Innenentwicklung leisten.

Insbesondere durch die neuen Regelungen der Besitz- und Eigentumsverhältnisse werden die Grundlagen für Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsbetriebe, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung geschaffen, damit die Ortsgemeinde Roscheid im Rahmen ihrer Planungs- und Gestaltungshoheit die geplanten Maßnahmen der Dorferneuerung und Dorfentwicklung unter Wahrung ihrer kommunalen Selbstverwaltung realisieren kann.

Flächendeckende Neuvermessung: Für die dem Verfahren unterliegenden Flächen liegt ein Kataster vor, das sich überwiegend auf die Urmessung von 1826 stützt. Die Qualität der Stückvermessung, bzw. des vorgegebenen Nachweises des Liegenschaftskatasters ist sowohl in der Feldlage als auch in der Ortslage nicht einwandfrei. Die Abmarkung der Grenzen fehlt größtenteils. In der Ortslage ist der Erhaltungsgrad der Abmarkung etwas besser, aber immer noch unzureichend. Die Übereinstimmung zwischen Örtlichkeit und dem Nachweis des Liegenschaftskatasters ist insbesondere in der Feldlage vielfach mangelhaft.

Gleichzeitig mit dem Eintrag bzw. der Übernahme der Ergebnisse der Flurbereinigung in das Kataster kann somit auch das Liegenschaftskataster fortgeschrieben und auf den neusten Stand gebracht werden. Allein schon aus diesem Grunde ist der Ausschluss einzelner Parzellen, der Waldflächen oder bereits arrondierter Besitzstände aus dem Verfahren nicht möglich.

Für die Verwirklichung dieser Entwicklungsziele sind bodenordnerische Rechts- und Eigentumsregelungen innerhalb des Verfahrensgebietes notwendig.

Um alle vorgenannten Ziele und angestrebten Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung möglichst schnell und optimiert erreichen zu können und um auch notwendige Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturnahen Entwicklung von Gewässern zu ermöglichen, ist die Umsetzung der Maßnahmen nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz möglich. Das hierzu geeignete Instrument ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG. Nur durch diese Verfahrensart ist gewährleistet, dass die Ziele möglichst schnell und unter Ausnutzung gesetzlich möglicher Vereinfachungen erreicht werden. Zum einen können hier zusätzlich zu den agrarstrukturellen und landespflegerischen Vorhaben wichtige und zeitnah umsetzbare Vorhaben weiterer Träger in einen Wege- und Gewässerplan eingearbeitet werden. Hierbei sind besonders die freiwilligen Maßnahmen (Flächenmanagement im Bereich der Wasserwirtschaft und des Tourismus) von Bedeutung. Zum anderen kann mit einem Ausbau der Anlagen bereits vor der Neuzuteilung begonnen werden. Damit kommen die Vorteile des Verfahrens unmittelbar nach Besitzübergang zum Tragen. Durch die flächendeckende Neuvermessung wird neben der zeitgemäßen nutzerfreundlichen Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch

den Wegfall der alten Flurstücksgrenzen die Bildung optimaler Wirtschaftsflächen ermöglicht.

Aufgrund der konkreten vorgegebenen bodenordnerischen Ziele sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG im Verfahrensgebiet Roscheid gegeben. Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 sollen Maßnahmen der Landentwicklung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der naturnahen Entwicklung von Gewässern ermöglicht bzw. ausgeführt, nach Nr. 3 Landnutzungskonflikte aufgelöst und nach Nr. 4 eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in der Gemeinde durchgeführt werden.

Durch Einzelmaßnahmen wie z. B. den freiwilligen Landtausch, den freiwilligen Nutzungstausch, der Flächenzusammenlegung durch Zukauf oder Zupacht oder den Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung können die anstehenden Probleme wegen der Komplexität und der Größe des Planungsgebietes nicht umfassend gelöst und die vorgegebenen Handlungserfordernisse nicht erfüllt werden. Nur ein nach objektiven Gesichtspunkten abgegrenztes Bodenordnungsverfahren kann hier durchgreifende und nachhaltige Strukturverbesserungen herbeiführen.

Um einen Austausch von Flächen mit dem benachbarten Flurbereinigungsverfahren Eschfeld zu erleichtern, sollen die Verfahren parallel bearbeitet werden, sodass der Besitzübergang möglichst zeitgleich eintritt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Roscheid erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der Umsetzung der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung und des damit angestrebten Zieles der Erhaltung der Kulturlandschaft sowie der weiteren Verfahrensziele mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, neu gestaltet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft und im Tourismus bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Roscheid ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Eifel,

Brodenheckstr. 3, 54634 Bitburg

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Der Abteilungsleiter Landentwicklung / Ländliche Bodenordnung

gez. Edgar Henkes

(DS)